

KT-Drucks. Nr. 267/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az:

09.11.2023

**Bericht zur Planung und Veranschlagung von Kreisstraßen und Radwegen im Kreishaushalt
- Beantwortung eines Berichtsanspruchs der CDU Fraktion vom 21.11.2022 im Rahmen der HH-Beratungen**

Antrag

Im Rahmen des Antrags wird von der CDU Fraktion konkret um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Sind die im Maßnahmenplan Kreisstraßen ausgewiesenen Investitionen im Straßenbau und bei den Radwegen so umsetzbar, wie sie im Haushalt 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen sind? Sind bei den Radwegen – Radschnellwegen - die Trassen mit den betroffenen Kommunen einvernehmlich abgestimmt? Ist der notwendige Grunderwerb durchgeführt? Sind die technischen Planungen abgeschlossen und auch umsetzbar? Sind die Zuschussanträge gestellt? Gibt es schon Zuschusszusagen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen? Wie hoch ist der Aufwand für die Zwischenfinanzierung bis die Zuschüsse fließen?

Die Begründung dazu lautet:

Wir stellen vermehrt fest, dass Investitionen in den Haushalten vorgesehen sind, die dann aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt werden können.

Haushaltsmittel sind nur dann vorzusehen, wenn sie in dem Jahr der Veranschlagung auch abfließen. Diese Mittel sind ja durch die Kreisumlage finanziert, die Zuschüsse kommen immer verspätet.

Wir stellen fest, dass im Maßnahmenplan viele Übertragungen aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2023 vorgemerkt sind.

Stellungnahme

Bezugnehmend auf die mittelfristige Finanzplanung von Investitionen im Straßenbau und bei den Radwegen verweisen wir auf die neuen Regelungen, die infolge eines HH-Antrages der FW-Fraktion eingebracht und mit dem Kreishaushalt 2023 beschlossen wurden.

Demnach sind bei Um- und Ausbaumaßnahmen vor Ausschreibung der Maßnahmen separate Zustimmungen der Gremien für jede Einzelmaßnahme zu beantragen. Dies hat zur Folge, dass die Maßnahmen mit geplantem Baubeginn im Jahr 2024 im Haushaltsplan 2023, Maßnahmenplan I. Teilprogramm Kreisstraßen und Radwege, lediglich mit Planungskosten veranschlagt wurden. Auf Grundlage eines fortgeschrittenen Planungsstandes können dann die Grundsatzentscheidungen über die Investitionen getroffen und die Maßnahmen mit Umsetzung ab 2024 sinngemäß im Haushaltsplan 2024 veranschlagt werden, was mit KT-Drucks. 236/2023 und KT-Drucks. 237/2023 erfolgte. Diese Vorgehensweise wird nach heutigem Stand auch künftig beibehalten.

Die mit dem Haushaltsantrag gestellten Detailfragen betreffen einzelne Maßnahmen in zu differenzierenden Planungs- und Abstimmungsstadien. Daher können die Fragen pauschal nicht sachgerecht beantwortet werden. Wie zuvor erläutert wird den zuständigen Gremien für jede einzelne investive Maßnahme (vor wirksamer Veranschlagung der Investition im kommenden Haushaltsjahr) ein Sachstandsbericht zur Entscheidung über die Veranschlagung der Baukosten im Kreishaushalt vorgelegt. Es bietet sich daher an in diesem Zuge auch die mit o.g. Antrag gestellten Fragen auf Grundlage der fortgeschrittenen Planungsstände im Detail für die einzelne Maßnahme zu beantworten. Über den Sachstand der Radschnellwegplanungen hat die Verwaltung zuletzt mit KT-Drucks. Nr. 262/2022 berichtet.

Varianten der Radschnellwege-Trassen werden grundsätzlich im Rahmen der Vorplanung untersucht und mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt. Ziel der Landkreisverwaltung ist es dem Kreistag auf kommunaler Ebene einvernehmlich festgelegte Trassenverläufe zur Beschlussfassung vorzulegen, da alles andere mangels Umsetzbarkeit keinen Sinn machen würde.

Alle Investitionen werden grundsätzlich auf Grundlage des aktuellen Sachstandes, entsprechend der Terminplanung der Verwaltung im Haushaltsplan vorgesehen. Verschiebungen im Projektterminplan, insbesondere solche aufgrund unvorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Umstände, können jedoch nicht immer ausgeschlossen werden. Insbesondere neue artenschutzrechtliche Erkenntnisse können zusätzliche Erhebungen

und/oder zusätzliche - und häufig witterungsabhängige – Maßnahmen erforderlich machen, die eine Verschiebung unvermeidbar machen.

Dies ist beispielsweise bei im Zuge der Bauvorbereitung durch die ökologische Baubegleitung (abweichend zur Umweltbegleitplanung) angetroffenen (Mehr)Populationen der Fall.

Grundsätzlich ist es aber immer das Ziel des Amts für Straßenbau und Radfahren nur die Maßnahmen im Maßnahmenplan auszuweisen und im Haushalt mit entsprechenden Mitteln zu hinterlegen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Plans auch umsetzbar und realisierbar erscheinen. Eine Verschiebung von Maßnahmen und die daraus resultierende Notwendigkeit der Übertragung von Mitteln kann jedoch aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht vollständig ausgeschlossen werden.



Roland Bernhard